

Die GOZ-Frage des Monats

Steigerungssatz bei Analoggebühren



Darf auch eine analog berechnete Leistung über das 2,3-Fache gesteigert werden?

Bei analog zu berechnenden Leistungen sollte man sich bei der Auswahl der Analoggebühr am Durchschnittsfall orientieren, also daran, was bei Erbringung der analog zu berechnenden Leistung durchschnittlich an Zeit, Arbeitsaufwand und Materialkosten anfällt. Die so ausgewählte Analoggebühr wird dann wie jede normale GOZ-Gebühr (mit 2,3) für die durchschnittlich schwierige und durchschnittlich zeitaufwändige Leistung angesetzt.

Sollte die betreffende Leistung bei einem Patienten einmal schwieriger oder sonst wie überdurchschnittlich aufwändiger ausfallen, kann dann auch, wie bei allen anderen GOZ-

Gebühren, der Steigerungssatz bedient werden. Das gilt auch, wenn die Leistung einmal einfacher oder weniger aufwändig als durchschnittlich üblich ausfallen sollte. Bei einem Steigerungssatz über 2,3 muss eine Steigerungssatzbegründung in der Rechnung vermerkt werden.

Immer für Sie da:

Ihr GOZ-Referat

der Zahnärztekammer Berlin

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat

und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern

auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 - 213, -248